



Festsetzungen

1. Art der Nutzung

Grünfläche - Sportanlage als private Einrichtung

Zulässig sind:
 Freisportanlagen und die für diesen Sportbetrieb erforderlichen baulichen Nebenanlagen.
 Diese dürfen nur außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Mains errichtet werden.

2. Grünordnung

Die nicht für Sportanlagen, Nebenanlagen und Parkplätze benötigten Flächen sind zu bepflanzen. Zu den umliegenden Grundstücken ist eine Randeingrünung anzulegen. Von den im Bebauungsplan angegebenen Standorten kann abgewichen werden. Es sind einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden.

Bäume zu pflanzen

Pflanzbeispiele für Bäume

Birke, Esche, Feldahorn, Hainbuche, Rotbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Bergahorn, Winterlinde

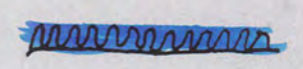
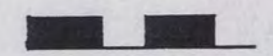
Pflanzbeispiele für Sträucher

Brombeere, Hasel, Hartriegel, Heckenkirsche, Heckenrose, Holunder, Liguster, Pfaffenhütchen, Schlehdorn, Schneeball

3. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Grenze des Überschwemmungsgebietes des Mains



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.11.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 27.04.1990.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 03.04.1990, in der Fassung vom 28.06.1990, wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.06.1990 bis 29.07.1990 öffentlich ausgelegt.

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 01.08.1991 den Bebauungsplan vom 03.04.1990, in der Fassung vom 28.06.1990, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Main-Spessart gem. § 11 BauGB am 19.08.1991 angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 10.10.1991, Az.: 510-610, erklärt, daß Rechtsverstöße nicht geltend gemacht werden.

Himmelstadt, 24.10.1991

H. Flach



Flach
 1. Bürgermeister

 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 31.10.1991 im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen amtlich bekanntgemacht.

Auf die Bestimmungen und Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB wurde hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan wird seit der Bekanntmachung zu den allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben

Himmelstadt, 05.12.1991

H. Flach



Flach
 1. Bürgermeister

Gemeinde Himmelstadt Landkreis Main-Spessart
 - Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen -

Bebauungsplan

"SPORTANLAGE RIEDERWIESEN"

Himmelstadt, 03.04.1990
 geändert: 28.06.1990
